

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Dezember 1987

267. Stück

693. Verordnung: Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988**694. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973****695. Verordnung: Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren**

693. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. November 1987 über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

§ 1. Die nachstehend angeführten Unternummern des Zolltarifs werden wie folgt geändert:

1. Die Unternummer 1902 20 A1 lautet:

- „1 — mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend 35%
min
470,—“

2. Die Unternummer 2101 10 A1 lautet:

- „1 — mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr 32%
min
300,—“

3. Die Unternummer 2101 20 A1 lautet:

- „1 — mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr 32%
min
300,—“

4. Die Unternummer 2106 90 B1 lautet:

- „1 — mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr.“

5. Die Unternummer 3507 90 A1 lautet:

- „1 — mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr 32%
min
300,—“

6. Die Unternummer 3809 91 A lautet:

„A — Stärke oder Stärkeerzeugnisse
enthaltend.“

7. Die Unternummer 3809 92 A lautet:

„A — Stärke oder Stärkeerzeugnisse
enthaltend.“

8. Die Unternummer 3809 99 A lautet:

„A — Stärke oder Stärkeerzeugnisse
enthaltend.“

9. Die Unternummer 3823 10 C1 lautet:

„1 — Stärke oder Stärkeerzeugnisse
enthaltend 20%“

10. Die Unternummer 3823 90 A lautet:

„A — Zucker, Stärke, Stärkeerzeug-
nisse oder Waren der Num-
mern 0401 bis 0404 enthal-
tend.“

11. Die Unter Nummern 8701 90 A1, 8701 90 A2
und 8701 90 A3 lauten:

„1 — Straßenzugmaschinen.....	32%
2 — andere Traktoren (ausgenom- men Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 700 kg.....	10%
3 — andere Traktoren (ausgenom- men Straßenzugmaschinen) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3 700 kg oder weniger	30%“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in
Kraft.

Lacina

694. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1987, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl.
Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 663/1987, wird hinsichtlich des Arti-
kels I Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesmini-
ster für wirtschaftliche Angelegenheiten und bezüg-
lich der dort genannten Waren des Kapitels 2 und
der Nummern 0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406,

0407, 1101, 1102, 1103, 1104, 1601, 1602, 2204
und 2205 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988,
BGBl. Nr. 155/1987) auch mit dem Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des
Artikels I Z 4 und 5 im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Ver-
kehr verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973,
BGBl. Nr. 476/1972, zuletzt geändert durch die
Verordnung BGBl. Nr. 199/1987, wird wie folgt
geändert:

1. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1. (Zu § 9 Abs. 1 und 5 des Zollgesetzes 1955)

Der § 9 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955 ist auf
nachstehend genannte Waren nur anzuwenden,
wenn die insgesamt eingebrachte Menge bei

- a) Waren des Kapitels 2 (ausgenommen solche
der Nummern 0208 und 0209) sowie der
Nummern 1601 und 1602 des Zolltarifs
zusammen zwei Kilogramm,
- b) Milch und Molkereierzeugnissen der Num-
mern 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 0406
des Zolltarifs zusammen zwei Kilogramm,
- c) Hühnereiern der Unternummer 0407 00 A
des Zolltarifs 30 Stück,
- d) Waren der Nummern 1101, 1102, 1103 und
1104 des Zolltarifs zusammen zwei Kilo-
gramm,
- e) Zucker der Nummer 1701 des Zolltarifs
sechs Kilogramm,
- f) Wein der Nummern 2204 und 2205 des Zoll-
tarifs zusammen fünf Liter

nicht überschreitet.

§ 2. (Zu § 29 Abs. 2 Z 3 des Zollgesetzes 1955)

Über die Gewährung von Zollbegünstigungen
nach den nachstehend genannten völkerrechtlichen
Vereinbarungen ist mit gesondertem Bescheid
abzusprechen:

1. Abkommen über die Einfuhr von Gegenstän-
den erzieherischen, wissenschaftlichen oder
kulturellen Charakters, BGBl. Nr. 180/1958,
ausgenommen Anlage A Z 1 bis 11, Anlage B
Z 1 bis 3, Anlage C Z 4, Anlage E Z 1;
2. Wiener Übereinkommen über diplomatische
Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966;
3. Wiener Übereinkommen über konsularische
Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, sowie
sämtliche Konsularverträge;
4. alle völkerrechtlichen Vereinbarungen über
die Amtssitze internationaler Organisationen
in Österreich;
5. alle völkerrechtlichen Vereinbarungen über
die Gewährung von Privilegien und Immuni-
täten an internationale Organisationen oder
ausländische Vertretungen in Österreich.“

3. Die §§ 4 und 7 werden aufgehoben.

4. Im § 15 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von der Verpflichtung befreit, die nachstehend angeführten, für das Zolldausland bestimmten Sendungen zu stellen, wenn der Inhalt der Sendung nach der Aufmachung, der Kennzeichnung oder den Begleitpapieren zweifelsfrei ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß die Sendung andere oder einer Ausfuhrbeschränkung unterliegende Waren enthält.“

5. Im § 15 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „5 000 S“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Lacina

695. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1987 über Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 633/1987,

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Artikel I

Bürgschaftsurkunden betreffend die Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren haben dem als Muster I, Bürgschaftsurkunden betreffend Bürgschaft für ein einzelnes gemeinsames/gemeinschaftliches Versandverfahren dem als Muster II und Bürgschaftsurkunden im Rahmen des Systems der Pauschalbürgschaft dem als Muster III angeschlossenen Vordruckmuster zu entsprechen. %
%
%

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 1983, BGBl. Nr. 635/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 354/1986, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Lacina

MUSTER I

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
BÜRGSCHAFTSURKUNDE

(Gesamtbürgschaft für mehrere Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)

I. BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete ¹⁾
 mit Wohnsitz (Sitz) in ²⁾
 leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung
 bis zum Höchstbetrag von

Bürgschaft als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ³⁾ für die Beträge, die der Hauptverpflichtete ⁴⁾ den genannten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren oder eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörde der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.
- Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. In diesem Fall werden in der Republik Österreich Zinsen entsprechend dem § 212 Abs. 2 BAO erhoben; in den anderen in Nummer 1 genannten Staaten geforderte Kosten, die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergeben, insbesondere Zinsen, werden so berechnet, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.
- Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die auf Grund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

¹⁾ Name und Vorname bzw. Firma.

²⁾ Vollständige Anschrift.

³⁾ Der Name des Staates (oder der Staaten), dessen (deren) Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

⁴⁾ Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.
 Der Bürgschaftsvertrag kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.
 Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.
 Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die auf Grund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder von gemeinschaftlichen Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.
4. Für diese Bürgschaftserklärung benennt der (die) Unterzeichnete außerhalb der Republik Österreich in den in Nummer 1 genannten Staaten die nachstehend genannten Zustellungsbevollmächtigten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und bei einem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Zustellungen durch die Post oder auf anderem Weg, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete anerkennt als Gerichtsstand für im Ausland entstehende Rechtsstreitigkeiten jeweils den sich aus dem Wohnsitz/Sitz des Zustellungsbevollmächtigten ergebenden Gerichtsstand.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Zustellungsbevollmächtigten nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzunehmen oder zu ändern.

(Ort), den

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift

II. ANNAHME DURCH DIE ZOLLSTELLE DER BÜRGSCHAFTSLEISTUNG

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am, VTB:

.....
 (Stempel und Unterschrift)

MUSTER II

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
BÜRGSCHAFTSURKUNDE

(Bürgschaft für ein einzelnes Versandverfahren nach dem Übereinkommen für ein gemeinsames Versandverfahren/gemeinschaftliches Versandverfahren)

I. BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete ¹⁾
 mit Wohnsitz (Sitz) in ²⁾
 leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung
 bis zum Höchstbetrag von

Bürgschaft als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ³⁾ für die Beträge, die der Hauptverpflichtete ⁴⁾ den genannten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle durchgeführten Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörde der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.
 Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. In diesem Fall werden in der Republik Österreich Zinsen entsprechend dem § 212 Abs. 2 BAO erhoben; in den anderen in Nummer 1 genannten Staaten geforderte Kosten, die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergeben, insbesondere Zinsen, werden so berechnet, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.
3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

¹⁾ Name und Vorname bzw. Firma.²⁾ Vollständige Anschrift.³⁾ Der Name des Staates (oder der Staaten), dessen (deren) Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.⁴⁾ Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

4. Für diese Bürgschaftserklärung benennt der (die) Unterzeichnete außerhalb der Republik Österreich in den in Nummer 1 genannten Staaten die nachstehend genannten Zustellungsbevollmächtigten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und bei einem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Zustellungen durch die Post oder auf anderem Weg, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete anerkennt als Gerichtsstand für im Ausland entstehende Rechtsstreitigkeiten jeweils den sich aus dem Wohnsitz/Sitz des Zustellungsbevollmächtigten ergebenden Gerichtsstand.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Zustellungsbevollmächtigten nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzunehmen oder zu ändern.

(Ort), den

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

II. ANNAHME DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Abgangszollstelle

Bürgschaftserklärung angenommen am

für das Versandverfahren T1/T2 ¹⁾ ausgestellt am

unter Nr.

.....
(Stempel und Unterschrift)

¹⁾Nichtzutreffendes streichen.

MUSTER III

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
BÜRGSCHAFTSURKUNDE

(System der Pauschalbürgschaft)

I. BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete ¹⁾mit Wohnsitz (Sitz) in ²⁾

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

..... Bürgschaft als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. In diesem Fall werden in der Republik Österreich Zinsen entsprechend dem § 212 Abs. 2 BAO erhoben; in den anderen in Nummer 1 genannten Staaten geforderte Kosten, die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergeben, insbesondere Zinsen, werden so berechnet, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Der Bürgschaftsvertrag kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die auf Grund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren oder von gemeinschaftlichen Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

¹⁾ Name und Vorname bzw. Firma.

²⁾ Vollständige Anschrift.

4. Für diese Bürgschaftserklärung benennt der (die) Unterzeichnete außerhalb der Republik Österreich in den in Nummer 1 genannten Staaten die nachstehend genannten Zustellungsbevollmächtigten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und bei einem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich vorgekommen werden, insbesondere Zustellungen durch die Post oder auf anderem Weg, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete anerkennt als Gerichtsstand für im Ausland entstehende Rechtsstreitigkeiten jeweils den sich aus dem Wohnsitz/Sitz des Zustellungsbevollmächtigten ergebenden Gerichtsstand.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Zustellungsbevollmächtigten nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzunehmen oder zu ändern.

(Ort), den

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

II. ANNAHME DURCH DIE ZOLLSTELLE DER BÜRGSCHAFTSLEISTUNG

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am, VTB:

.....
(Stempel und Unterschrift)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.